Wien, Donnerstag den 16. August 1877. X. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Wir ersuchen die P. T. Abonnenten der „Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung" davon Kenntniß zu nehmen, daß sich die Administration dieses Blattes von jetzt ab wieder in der Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, I., Bauernmarkt Nr. 11 befindet und daß von nun an alle Einsendungen, Pränumerationen und Geldbeträge dorthin zu richten sind.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die auf Grund einer Ehrenbeleidigungsklage verfügte gerichtliche Beschlagnahme einer Druckschrift kann nach dem Rücktritte des Anklägers von der Anklage (§ 227 St. P. O.) nicht aufrecht erhalten werden.

Dr. P veröffentlichte im Frühjahre 1876 durch den Druck eine Broschüre über ein neues Instrument zur Sicherung des Seeverkehrs. Dieser Broschüre war ein Anhang unter dem Titel „Abwehr" beigeheftet, in welchem Dr P. den nautischen Consulenten G. beschuldigte, daß er an dem von Dr. P. erfundenen Instrumente einige ganz unbedeutende Aenderungen vorgenommen und sich auf Grund derselben als Erfinder des Instrumentes in die öffentliche Meinung einzuschmuggeln versucht habe. Weiter machte Dr. P. dem G. den Vorwurf der Piraterie auf wissenschaftlichem Gebiete und protestirt dagegen, daß ihm die Priorität und Ehre der Erfindung aus der Hand escamotirt werde. Durch den Inhalt der „Abwehr" in seiner Ehre gekränkt, überreichte G. beim k. k. Landesgerichte Triest gegen Dr. P. am 30. Mai 1876 eine Anklageschrift wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung nach §§ 488 und 493 St. G., worüber die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte auf den 2. September angeordnet wurde. Inzwischen erwirkte G. mit Bezug auf § 487, Abs. 2 St. P. O. auch die gerichtliche Beschlagnahme der oberwähnten Broschüre. Im Einverständnisse beider Theile wurde die Beschlagnahme später auf die „Abwehr" beschränkt, die Broschüre selbst dem Dr. P. zurückgestellt. Noch vor dem Beginne der Hauptverhandlung erschien jedoch G. am 2. September bei dem Vorsitzenden derselben und erklärte zu Protokoll, daß er die gegen Dr. P. überreichte Anklage wegen Ehrenbeleidigung zurückziehe, und daher bitte, daß die Hauptverhandlung nicht stattfinde. Die Rathskammer faßte hierüber auf Grundlage des § 227 St. P. O. den Einstellungsbeschluß mit dem Beifügen, daß es von der angeordneten Hauptverhandlung abzukommen habe und verurtheilte den Kläger in die Zahlung der Kosten. Der Einstellungsbeschluß wurde beiden Parteien zugestellt und erwuchs in Rechtskraft. Dr. P. begehrte daher am 27. October vom Landesgerichte die Freigebung der mit Beschlag belegten Exemplare der „Abwehr", welche ihm vom Landesgerichte bewilligt wurde. G. brachte jedoch gegen die Entscheidung des Landesgeriches die Beschwerde an das Oberlandesgericht ein und begehrte die Zurückweisung des gegnerischen Gesuches. Hierüber hat das Oberlandesgericht mit Erledigung vom 16. November 1876 in Erwägung, „daß in dem Inhalte der „Abwehr" die Merkmale einer strafbaren Handlung zu erkennen sind, und daß daher auf Grund der Bestimmung des § 492 St. P. O. dem Gesuche um Zurückstellung dieser in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Druckschrift nicht willfahrt werden konnte", der Beschwerde Folge gegeben, die landesgerichtliche Entscheidung abgeändert und die von Dr. P. mit Gesuch vom 27. October gestellte Bitte zurückgewiesen.

Die Erledigung des Oberlandesgerichtes gelangte sowohl durch die k. k. Oberstaatsanwaltschaft als auch durch eine Eingabe des Dr. P. zur Kenntniß der Generalprocuratur, welche in derselben eine Verletzung des Gesetzes erblickte und eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes bei dem k. k. obersten Gerichts- als Cassationshofe einbrachte.

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 11. Mai 1877, Z. 1194: Durch die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Triest vom 16. November 1876, Z. 4228, wurde das Gesetz verletzt; es wird deßhalb die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 16. November 1876, Z. 4228, aufgehoben und die Entscheidung des

k. k. Landesgerichtes in Triest vom 28. October 1876, Z. 7343, wieder hergestellt. Gründe:

„In Erwägung, daß G. wegen der in der „Abwehr" betitelten Beilage der Broschüre „P.'s Patent-Dromoskop oder Curscorrector" enthaltenen Ausdrücke gegen deren Verfasser Dr. P. die Anklage auf Ehrenbeleidigung (nach den §§ 488 bis 493 St. G. B.) erhob; in Erwägung, daß der Ankläger von dieser Klage abstand, bevor darüber an dem festgesetzten Tage die Verhandlung stattfand, und daß die Rathskammer hierüber auf Grundlage des § 227 St. P. O. den Einstellungsbeschluß faßte; in Erwägung, daß Gegenstand der Anklage eine solche strafbare Handlung war, welche nach dem Strafgesetze nur auf Anklage des in seinem Rechte Verletzten strafgerichtlich verfolgt werden kann und weil wegen der Abstehung des Anklägers der Fall einer Verfügung nach § 492 St. P. O. (welcher immer eine Entscheidung des Erkenntnißgerichtshofes über die Frage, ob in dem Inhalte einer Druckschrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung liege, voraussetzt) nicht vorliegt; in Erwägung, daß weil in Folge des Einstellungsbeschlusses die über den obenerwähnten Broschüre-Anhang verhängte Beschlagnahme nach § 489 St. P. O. ihre Wirksamkeit verlor die nach der Bestätigung der Beschlagnahme in gerichtlicher Verwahrung verbliebenen Exemplare des erwähnten Druckwerkes auf Anlangen des Verfassers Dr. P. selbst diesem ausgefolgt werden mußten; in Erwägung, daß daher die Entscheidung des k. k. Landesgerichtes Triest vom 28. October 1876, Z. 7343, womit dem Ansuchen des Dr. P. um Rückstellung der mit Beschlag belegten Exemplare des bezeichneten Druckwerkes Folge gegeben wurde, dem Gesetze entspricht, während dies bei der Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes vom 16. November 1876, Z. 4228 (welches in Abänderung der erstrichterlichen Verfügung das Gesuch des Dr. P. nach § 492 St. P. O abwies) nicht zutrifft."

Wohnsitz im Sinne der Gemeindewahlordnung. Wählbarkeit des Badearztes, der sich während der Cursaison im Badeorte aufhält und daselbst auch außer der Cursaison seine eigene Wohnung hat, zum Mitgliede des Gemeindevorstandes des Badeortes *).

Am 8. December 1876 haben Franz R. und Genossen, welche in F. das Wahlrecht in die Gemeindevertretung besitzen, dem Gemeindeamte daselbst eine an die Bezirkshauptmannschaft T. gerichtete Eingabe überreicht, worin sie um die Ungiltigkeitserklärung der Wahl des Dr. P. zum ersten Gemeinderathe und Anordnung der Vornahme einer Neuwahl baten, weil Dr. P. in der Gemeinde F. weder einen ordentlichen noch bleibenden Wohnsitz hat, sich daselbst nur während der Badesaison durch 4 bis 6 Wochen ununterbrochen aufhält und die übrige Zeit des Jahres sich in F. auch nicht Einen ganzen Tag aufhält. (§ 36. Abs. 1 der Gemeindewahlordnung für Böhmen ddo. 16. April 1864, L. G. und V. Bl. Nr. 7.)

Die Statthalterei, welcher die Bezirkshauptmannschaft die vorgebrachte Einwendung zur Entscheidung vorgelegt hat, hat dieser unterm 23. Jänner 1877 die Amtshandlung in erster Instanz aufgetragen, „weil der § 32 der Gemeindewahlordnung lediglich bezüglich der Einwendungen gegen das Verfahren bei der Wahl des Gemeinde-Ausschusses der Statthalterei eine unmittelbare Ingerenz zuweist, diese Ausnahmsbestimmung aber strenge zu interpretiren ist und bei der Entscheidung über Einwendungen gegen die Giltigkeit von Vorstandswahlen analog nicht angewendet werden kann".

Auf Grund dieser Weisung hat die Bezirkshauptmannschaft ddo. 26. Jänner 1877, die auf Dr. P. gefallene Wahl als erster Gemeinderath unter Zurückweisung der Einwendungen gegen dieselbe aufrecht erhalten, da Dr. P. während der Cursaison in F. wohnt, mithin zeitweilig daselbst und zeitweilig in T. seinen Wohnsitz hat, überdies Ehrenmitglied von F. und Besitzer eines Grundes daselbst ist. Weiters setzte die Bezirkshauptmannschaft auseinander, daß der § 36 Gemeinde-Wahl-Ordnung strenge ausgelegt werden müsse, weil sonst nach dessen Wortlaute kein Vorstandsmitglied auch nur kurze Zeit in einer andern Gemeinde wohnen dürfte und weil weiter ein Ausschußmitglied, das zufällig zur Zeit der Vorstandswahl, wenn auch nur auf kurze Zeit, in einer anderen Gemeinde wohnhaft ist, nicht in den Gemeindevorstand gewählt werden könnte, was offenbar nicht im Geiste des Gesetzes gelegen.

In dem dagegen überreichten Recurse des Franz R. wurde ausgeführt, daß Dr. P. die Praxis in T., wo er seit 20 Jahren wohne, ausübe. Nur für die Zeit der Badesaison übersiedle er nach F., wo er in der Regel vom Anfang Juni bis Anfangs September zu bleiben pflege; er wohne somit 3 Monate in F. und 9 Monate in T. Daß letzterer Ort und nicht F. der Wohnort des Dr. P. sei, sei auch von den Behörden anerkannt worden, indem Dr. P., welcher anfänglich in die Geschwornenliste für F. eingetragen war, aus dieser von Amtswegen und zwar aus dem Grunde ausgeschieden worden sei, weil er seinen Wohnsitz in T. habe. Daher könnte Dr. P. auch die ihm obliegenden Pflichten, eventuell den Gemeindevorsteher zu vertreten, nicht erfüllen. (§ 52 alin. 2 Gemeinde-Ordnung.)

Die Statthalterei hat dem Recurse des F. R. unterm 20. Febr. 1877 keine Folge gegeben, „weil Dr. P. nach Inhalt der Verhandlungsacten Badearzt in F. ist, daselbst auch außer der Cursaison seine eigene Wohnung hat und dort auch thatsächlich einen Theil des Jahres über wohnt, bei diesem Sachverhalte aber aus dem Umstande, daß Dr. P. auch in T. eine Wohnung besitzt und zeitweilig dort wohnt, das Vorhandensein des Ausnahmsgrundes des § 36, Punkt 1 Gem. W. Ord. füglich nicht gefolgert werden kann".

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 11. Mai 1877, Z. 5853, der dagegen ergriffenen Berufung des Franz R. aus den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Motiven keine Folge gegeben. W.

*) Man vergl. die Mitteilung in Nr. 26 auf S. 102 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

Der Grundsatz, daß bei der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch einen Ausländer dessen minderjährige eheliche Kinder von der Erwerbung der Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen werden können, kommt bei der Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft durch eine ausländ sche Frauensperson (Witwe) nicht zur Geltung.

Katharina K., geborne M. war ehemals österreichische Staatsangehörige. Vor zehn Jahren hatte sie sich mit einem schweizerischen Staatsangehörigen verehelicht und war in Folge dessen der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig geworden. Nachdem ihr Mann (vor sieben Jahren) gestorben war, übersiedelte sie wieder nach Oesterreich und hielt sich zumeist in ihrer früheren Heimatgemeinde H. oder in S. auf.

Mit Eingabe vom 26. November 1876 ist nun Katharina K. um Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit Ausschluß jedoch ihrer zwei Kinder, des neunjährigen Ernst Adolf und des siebenjährigen Karl Guido eingeschritten. Zu diesem Zwecke hat sie das Certificat über die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband H. sowie eine Bestätigung dieser Gemeindevorstehung beigebracht, daß sie ein Vermögen von 100.000 fl. besitze, demnach eine gesicherte Subsistenz habe.

Der Bezirkshauptmann in S. hat sich bei Vorlage dieses Gesuches an die Landesregierung für die Zurückweisung ausgesprochen, da nach den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 14. October 1869, Z. 16.603 und 5. December 1869, Z. 17.311 das österreichische Staatsbürgerrecht einem Ausländer unter Zugestehung des Vorbehaltes, daß die vorhandenen minderjährigen Kinder von der Aufnahme in den Staatsverband ausgeschlossen bleiben, nicht ertheilt werden könne.

Im Einklange mit diesem Antrage hat auch die Landesregierung mit Entscheidung vom 8. December 1876 das Gesuch der Katharina K. abgewiesen, „da nicht eigenberechtigte Kinder im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 30. August 1832 bei Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft seitens der Eltern denselben in der Zuständigkeit ipso jure folgen, daher die von der Einwanderungswerberin gestellte Bedingung als eine gesetzwidrige erscheint und sohin der Willfahrung ihrer Bitte im Wege steht".

Gegen diese Entscheidung recurrirte Katharina K., indem sie anführte, daß das berufene Hofkanzleidecret wohl nur auf den Vater, nicht auch auf die Mutter Anwendung finde, da auch nach dem Heimatgesetze vom Jahre 1863 eheliche Kinder dem Heimatrechte des Vaters und nicht der Mutter folgen und laut § 13 dieses Gesetzes der Tod des Vaters an dem Heimatrechte der Kinder nichts ändert.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 24. April 1877, Z. 2904 die Entscheidung der Landesregierung vom 8. December 1876 behoben und in Willfahrung des im Recurse gestellten Begehrens der

Recurrentin die nachgesuchte österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen befunden, „weil das gedachte Hofkanzleidecret dieser Verleihung nicht entgegensteht, indem die Staatsbürgerschaft der minderjährigen ehelichen Kinder von der Staatsbürgerschaft des Vaters, der sie zu folgen haben, und nicht von jener der Mutter abhängig ist und durch die Verleihung der angesuchten Staatsbürgerschaft, gegen die auch sonst kein Anstand obwaltete, kein anderes Verhältniß entsteht, als wenn die Mutter sich mit einem Oesterreicher verehelichen würde, in welchem Falle sie die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen würde und jene ihrer minderjährigen Kinder aus der früheren Ehe unberührt bliebe“. K.

Erkennung der politischen Behörde über die Verpflichtung zur Annahme einer Wahl in die Gemeindevertretung. Die politische Behörde ist jedoch nicht berechtigt, eine Milderung der von der Gemeindevertretung diesfalls verhängten Geldbuße auszusprechen *).

Die am 29. Juni 1876 neu gewählte Gemeindevertretung von K. trat am 9. Juli 1876 zur Wahl des Gemeindevorstandes zusammen und wählte mit der nöthigen Stimmenzahl den Josef C. zum Gemeindevorsteher. Dieser erklärte wiederholt und auf das Bestimmteste diese Wahl nicht anzunehmen. Die Gemeindevertretung hat somit ein anderes Ausschußmitglied zum Vorsteher gewählt, jedoch in der Sitzung vom 16. Juli 1876 den Josef C. nach § 20 Gem.-Ord. **) einstimmig zum Erlage einer Geldstrafe von 100 fl. ö. W. verurtheilt und zugleich erklärt, daß derselbe sowohl für die gegenwärtige als auch die nächstfolgende Wahlperiode des Wahlrechtes verlustig sei.

Dagegen hat C. unter Beibringung eines von einem Wundarzte ausgefertigten Zeugnisses, demgemäß derselbe an nervösem Herzklopfen und Schwindel leidet und geistige Anstrengungen meiden muß, eine Vorstellung überreicht, welche die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 6. August 1876 einstimmig zurückgewiesen hat, wobei sehr eingehend geltend gemacht wurde, daß C. notorisch vollkommen gesund und für den Gemeindevorsteherposten der tauglichste Mann in der Gemeinde sei, daß er zur Zeit, als sein verstorbener Vater Gemeindevorsteher war, sämmtliche Schreibgeschäfte in der Gemeinde zur Zufriedenheit Aller besorgt habe.

C. recurrirte an die Bezirkshauptmannschaft, welche ddo. 5. September 1876 erkannte, daß die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 16. Juli und 6. August 1876 dem Gesetze entsprechen und namentlich betreffs des von C. beigebrachten Zeugnisses bemerkte, daß auf selbes keine Rücksicht genommen werden könne, da es von keinem graduirten Doctor ausgestellt und es allgemein bekannt sei, daß Josef C. den in demselben bezeichneten Krankheiten nicht unterworfen sei, und daß selbe somit das Ansuchen um Annullirung dieser Beschlüsse ablehnen müsse.

Die Statthalterei hat der dagegen ergriffenen Berufung des C. unterm 14. December 1876 keine Folge gegeben, weil der Gemeindeausschuß durch die Beschlüsse vom 16. Juli und 6. August 1876 weder das Gesetz verletzt, noch seinen Wirkungskreis überschritten hat.

In der rechtzeitig überreichten Ministerialbeschwerde wies C. abermals darauf hin, daß er zu dem Amte eines Gemeindevorstehers weder die körperliche noch die geistige Eignung besitze und daß die Uebernahme dieser Stelle auf die Bewirthschaftung seiner ausgedehnten Realität sehr nachtheilig wirken würde. Die Schlußbitte lautete auf Behebung des erstinstanzlichen Ausspruches, eventuell auf Milderung der sehr empfindlichen Geldstrafe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 3. Mai 1877, Z. 4113 erkannt: „Dem Recurse des Josef C. aus K. gegen die in Bestätigung des Erlasses der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddo. 5. September 1876 ergangene Entscheidung der Statthalterei ddo. 14. December 1876 wird aus den Motiven der recurrirten Entscheidung keine Folge gegeben. Was die vom Recurrenten gestellte, eventuelle Bitte um Milderung der fraglichen Geldbuße von 100 fl. betrifft, so ist demselben bedeuten zu lassen, daß das Ministerium des Innern auf diese Bitte nicht eingehen kann, da diese Geldbuße von der Gemeindevertretung in Handhabung des ihr eingeräumten selbstständigen Wirkungskreises verhängt worden ist.“ W.

*) M. vergl. die Mitthlg. in Nr. 31 auf S. 123 des Jhrg. 1873 d. Zeitschrift.
**) Gem.-Ord. für Böhmen vom 16. April 1864.

Die Anwendung des n.-ö. Landesgesetzes vom 22. Januar 1875, Nr. 38, hinsichtlich der Ablösung von unveränderlichen Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren oder kirchliche Organe auf eine diesbezügliche Leistung hat erst nach erfolgter Anmeldung derselben von Seite einer Partei stattzufinden.

Das Pfarramt G(schaidt) wandte sich im August 1875 an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen mit der Anfrage, ob die Leistung von 33 Klaftern Holz, zu welcher sich die Pfarrgemeinde G(schaidt) laut des am 1. Juni 1808 ausgestellten Reverses zu Gunsten der genannten Pfarre verpflichtet hatte, den im § 2 des n.-ö. Landesgesetzes vom 22. Januar 1875, Nr. 38 bezeichneten freiwilligen Leistungen gleichzuachten, oder ob dieselbe im Sinne dieses Gesetzes der Ablösung zu unterziehen sei.

Die Bezirkshauptmannschaft N. erwiederte auf diese Anfrage, daß, nachdem die Gemeinde G. sich nach dem gedachten Reverse zu der besagten Leistung verpflichtete, dieselbe als keine freiwillige angesehen werden könne und demnach das bezogene Landesgesetz hierauf unzweifelhafte Anwendung finde. Gegen diesen Bescheid ergriff das Pfarramt einen Recurs an die k. k. Statthalterei zu Wien mit der Bitte, zu erkennen, daß „besagtes Holzdeputat per 33 Klafter nicht in die Wirksamkeit des § 2 des Landesgesetzes zur Ablösung von Amtswegen falle“ und begründete dieselbe durch die Behauptung, daß die Gabe durch die reversliche Verpflichtung den freiwilligen Charakter keineswegs verloren habe.

Diesem Recurse gab die Statthalterei mit Erlaß vom 29. März 1876, Z. 4834 aus den Gründen des angefochtenen Erlasses keine Folge und fügte bei, daß hiedurch jedoch einer über die erwähnte Naturalgiebigkeit im Sinne des bezogenen Gesetzes einzuleitenden Verhandlung, beziehungsweise einem hierüber zu fällenden Erkenntnisse der Ablösungscommission in keiner Weise präjudicirt werde.

Das Pfarramt verfolgte hierauf den weiteren Instanzenzug durch Einbringung eines Ministerialrecurses, über welchen das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 19. Januar 1877, Z. 17.250 den gedachten Erlaß der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, wodurch die Giebigkeit jährlicher 33 Klafter Holz der Gemeinde G(schaidt) an die Pfarre G(schaidt) als dem Landesgesetze vom 22. Januar 1875 Nr. 38 unterliegend erklärt worden ist, außer Kraft setzte und aussprach, „daß die Entscheidung der Frage, ob das genannte Landesgesetz auf die erwähnte Holzgiebigkeit Anwendung findet oder nicht, jenem Zeitpunkte vorzubehalten sei, wann diese Giebigkeit von der einen oder anderen Seite zur Amtshandlung nach diesem Gesetze angemeldet werden wird. Denn nachdem diese Giebigkeit bisher von keiner Seite zur Ablösung nach diesem Gesetze angemeldet worden sei, ermangle für die politischen und beziehungsweise Ablösungsbehörden jeder gesetzliche Anhaltspunkt, um sich in eine rechtsverbindliche Auslegung des Landesgesetzes vom 22. Januar 1875 einzulassen“. L. P.

Eine nur nach mosaischem Ritus ohne Beobachtung der im a. b. G. B. vorgeschriebenen Förmlichkeiten verehelichte Frau kann im Sinne des § 152 der Strafproceß-Ordnung nicht als Ehegattin angesehen werden.

In der Strafsache gegen Chaim B. wegen Verbrechens des Betruges wurde zu der beim k. k. Landesgerichte in Lemberg auf den 23. October 1876 festgesetzten Hauptverhandlung als Belastungszeuge auch Malke B. vorgeladen. Bei ihrer Einvernehmung während der Hauptverhandlung gab nun Malke B. an, daß sie die Ehegattin des Angeklagten Chaim B. sei, fügte jedoch hinzu, daß sie mit dem Letzteren nur nach mosaischem Ritus verehelicht sei, indem die Ehe nicht vor dem Rabbiner, sondern nur vor einem gewöhnlichen ältern Manne abgeschlossen wurde. Der Vorsitzende hielt sonach der Malke B. die Rechtswohlthat des § 152, Z. 1 St. P. O. vor, worauf Malke B. von derselben Gebrauch zu machen und sich der Zeugenschaft entschlagen zu wollen erklärte. Der Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft widersetzte sich der Vorhaltung der Rechtswohlthat des § 152 St. P. O. an Malke B. und deren Befreiung von der Zeugenschaft, weil dieselbe laut eigener Aussage mit dem Angeklagten nur nach mosaischem Ritus ohne Beobachtung der nach dem a. b. G. B. zur Giltigkeit der Ehe erforderlichen Förmlichkeiten vermählt sei, somit als eine Gattin des Angeklagten im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden könne. Der Vertheidiger des Angeklagten opponirte diesem Antrage der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichtshof fällte sohin das Erkenntniß auf Zurückweisung

des obbezeichneten Antrages der k. k. Staatsanwaltschaft, weil es nicht üblich sei von denjenigen Personen, welchen die Rechtswohlthat des § 152 St. P. O. zusteht, Trauungsscheine oder ähnliche Ausweise abzuverlangen und weil in eine nähere Erörterung, ob die Ehe nach den Satzungen des a. b. G. B. oder nur nach mosaischem Ritus geschlossen wurde, nicht eingegangen, sohin auch die Giltigkeit der Ehe nicht in Zweifel gezogen werden könne. Nach Kundmachung dieses Beschlusses erklärte die abermals befragte Malke B., daß sie von der Rechtswohlthat des § 152 St. P. O. Gebrauch mache und wurde sohin von der Zeugenschaft befreit, wogegen der Vertreter der k. k. Staatsanwaltschaft sich die Nullitätsbeschwerde vorbehalten zu wollen erklärte.

Nach geschlossenem Beweisverfahren hielt die k. k. Staatsanwaltschaft die Anklage aufrecht mit dem eventuellen Antrage auf Verurtheilung des Angeklagten wegen des Verbrechens der Veruntreuung.

Der Gerichtshof fällte jedoch ein freisprechendes Urtheil, in dessen Gründen bezüglich der Veruntreuung auch die Unmöglichkeit der Constatirung des Sachverhaltes ob Entschlagung der Malke B. von der Zeugenschaft erwähnt wird.

Wider dieses Urtheil wurde von der k. k. Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und unter Anderem auch auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 4 St. P. O. gestützt, weil durch das gegen den Widerspruch der Staatsbehörde gefällte Zwischenerkenntniß, auf Grund dessen Malke B. sich der Zeugenschaft entschlagen hat, die Bestimmung des § 152, Z. 1 St. P. O. unrichtig angewendet und durch diese unrichtige Anwendung auf die Entscheidung über die Anklage ein beeinträchtigender Einfluß geübt wurde.

Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof hat nun nach der am 8. Juni 1877 abgehaltenen öffentlichen Cassationsverhandlung dieser Nichtigkeitsbeschwerde mit Entscheidung vom 8. Juni 1877, Z. 177 stattgegeben, das angefochtene Urtheil sammt der vorausgegangenen Hauptverhandlung aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung verwiesen. Gründe:

„Das Gesetz hat im § 152 St. P. O. von der allgemeinen Verpflichtung vor Gericht Zeugenschaft abzugeben für Personen, die mit dem Beschuldigten in den dort angegebenen Verhältnissen stehen, die Ausnahme eintreten lassen, daß sie sich der Zeugenschaft entschlagen können, weil sie sonst wegen ihres persönlichen und vielleicht auch sachlichen Interesses in eine Zwangslage versetzt sein könnten. Zu diesen Personen gehört auch die Ehegattin. Allein eben weil die Gesetzesbestimmung des § 152 St. P. O. eine Ausnahme ist, kann sie nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden, welche die Bedingungen, unter denen das Gesetz diese Rechtswohlthat zugesteht, nachweisen. Diese Bedingungen hat aber Malke B. nicht dargethan; sie selbst gibt an, daß ihre Ehe nicht vor dem Rabbiner oder Religionsweiser, wie es das Gesetz in den §§ 75, 123, 127 a. b. G. B. als wesentlich fordert, sondern nur vor einem Aelteren der Gemeinde geschlossen wurde. Abgesehen davon, daß auch dieses Letztere nicht erwiesen ist, könnte es auch nicht zureichen, weil nicht einmal behauptet, vielweniger dargethan wurde, daß dieser Aeltere ein Bestellter des Rabbiners oder Religionsweisers gewesen. Wegen dieses Mangels kann demnach Malke B. im Sinne des Gesetzes nicht als Ehegattin des Chaim B. angesehen und nicht unter jene Personen gerechnet werden, denen das Gesetz die Rechtswohlthat des § 152 St. P. O. zugesteht. Da dies aber gegen den Widerspruch der k. k. Staatsanwaltschaft geschehen und durch diesen Vorgang Grundsätze des Strafverfahrens hintangesetzt worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen der Strafverfolgung geboten ist, so erscheint der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 4 St. P. O. begründet und es mußte nach § 288, Z. 1 St. P. O. das Urtheil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an den Gerichtshof geleitet werden."

Ger. H.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Competenz der Verwaltungsbehörden in Wasserrechtssachen.

Ueber Art und Maß der Wasserbenutzung aus öffentlichen Gewässern, z. B. zur Wiesenbewässerung, entscheiden die Verwaltungsbehörden und nicht die Gerichte.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 5. Januar 1877, Z. 14327.

Wiesenbewässerungsrecht.

Die Behauptung, daß bei dem Bestande der Mühlenordnung von 1814 und des neuen Wasserrechtsgesetzes Wasserbezugsrechte zur Wiesenbewässerung nur durch behördliche Verleihung erworben werden können, ist unrichtig und ist bei Streitigkeiten über die Theilnahme an Wasser nach § 93 des Wasserrechtsgesetzes (Mähren) der rechtmäßige Besitzstand zu schützen.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 12. Januar 1877, Z. 11630.

Haftung des Besitznachfolgers für Kosten in Wasserrechtsangelegenheiten.

Der Nachfolger im Besitze einer Liegenschaft übernimmt nicht bloß die dem Vorfahrer bewilligten, nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkten Wasserbenützungsrechte, sondern auch die aus diesen Rechten hervorgehenden Verpflichtungen, hat daher auch für die Kosten zu haften, zu welchen der Vorfahrer wegen Ausnützung der Wasserrechte verurtheilt wurde.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 19. Januar 1877, Z. 14256.

Das Recht zur Wiesenbewässerung, welches in älteren Gesetzen und Verordnungen bei Mühlbächen auf die Vesperzeit, d. i. Samstag 2 Uhr Nachmittags bis Sonntag 2 Uhr Nachmittags, als regelmäßige Benützung eingeschränkt ist, kann im Sinne des neuen Wasserrechtsgesetzes auf längere Zeit in Anspruch genommen werden, wenn für eine längere Benützung der rechtmäßige Besitz spricht, oder wenn selbe ohne wesentliche Beeinträchtigung der Mühlwerke stattfinden kann.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 19. Juni 1877, Z. 6656 an sämmtliche Oberlandesgerichte, betreffend die Abwesenheit der Notare, welche Deputirte sind.

Nach § 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., bedürfen die in das Haus der Abgeordneten gewählten öffentlichen Beamten und Functionäre zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes.

Diese Bestimmung ist, nach der Ansicht des Justizministeriums, auch auf Notare bei Ausübung ihres Mandates als Reichsrathsabgeordnete anzuwenden, und das Justizministerium nimmt keinen Anstand, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch für das Landtagsmandat zuzugestehen.

Es genügt sonach, daß der Notar, unter Vorlage des Wahlcertificates auf dem Wege der Notariatskammer die Anzeige erstatte, daß er sich an den betreffenden Sitzungen betheiligen werde, wobei er zugleich um die Bestellung des Substituten für die Dauer dieser Session mit der Erklärung bezüglich der Cautionsleistung einzuschreiten hat.

Die Notariatskammer hat sofort den Antrag an den Gerichtshof erster Instanz am Sitze der Kammer zu leiten, welcher, so weit dies innerhalb seines Wirkungskreises liegt, den Substituten zu bestellen, nach § 122 der N. O. des Amts zu handeln und den Notar auf dem Wege der Notariatskammer zu verständigen hat.

Hievon werden sämmtliche Notariatskammern und die Gerichtshöfe erster Instanz, letztere zur weiteren Mittheilung an die unterstehenden Gerichte in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Der Finanzminister hat den Steueroberinspector Barnabas Kerber zum Finanzsecretär bei der Salzburger Finanz-Landes-Direction ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Orestes Renney v. Herszény den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem k. k. Oberforstingenieur bei der Innsbrucker Forst- und Domänen-Direction in Innsbruck Adolf Ritter v. Guttenberg taxfrei den Titel und Charakter eines Forstrathes verliehen.

Der Handelsminister hat den dalmatinischen Bezirkscommissär Dr. Johann Prini zum Ministerial-Vicesecretär extra statum des Handelsministeriums ernannt.

Erledigungen.

Zwei Bezirksthierarztesstellen in der eilften Rangsclasse in Görz und Parenzo, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 179).

Concipistenstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der zehnten Rangsclasse, bis 7. September. (Amtsbl. Nr. 181.)

Secretärsstelle bei der Hainburger k. k. Tabakhauptfabrik in der achten Rangsclasse, mit Holzgeld, Naturalwohnung gegen Caution, bis 7. September. (Amtsbl. Nr. 181.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.